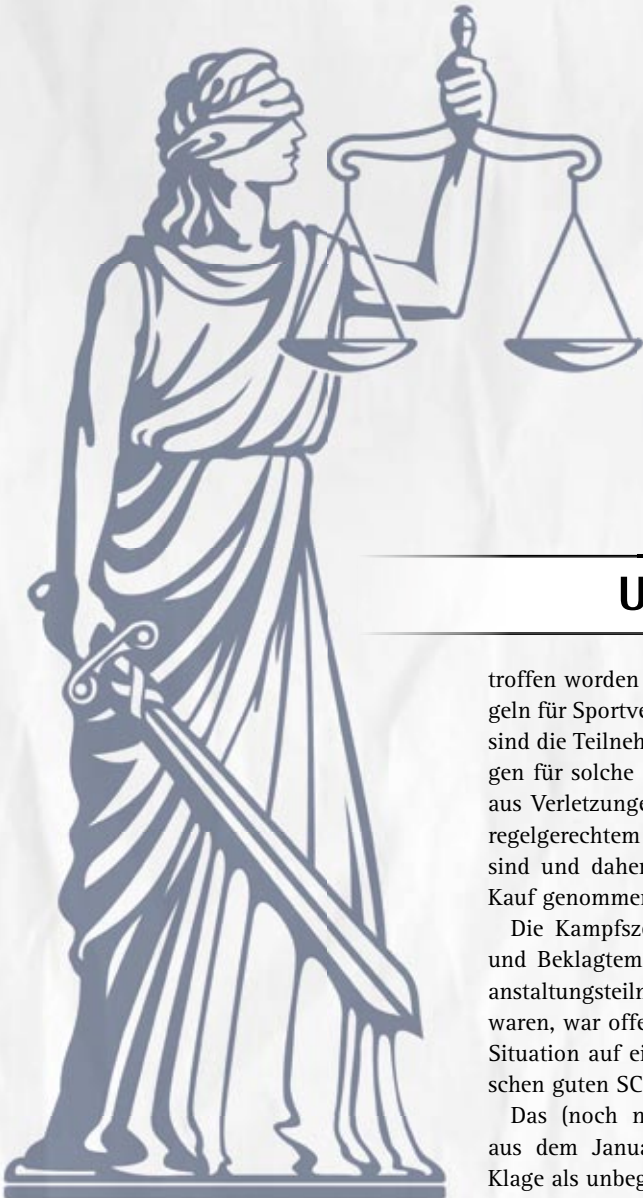


Larp vor Gericht

Urteil: Kopftreffer können passieren



Anfang Dezember 2015 begann vor der 4. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück ein Verfahren, das in der Larp-Welt einigen Staub aufgewirbelt hat. Es ging dabei um eine schwere Augenverletzung, die ein Mann aus Emden 2013 bei einem Larp-Kampf in Gehrde erlitten hatte. Der Geschädigte büßte durch den Kopftreffer einen beträchtlichen Teil seiner Sehkraft auf einem Auge ein und verlangte vom Beklagten Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 40.000,- Euro, Verdienstausschlag in Höhe von etwa 2.440,- Euro und die Haftung für eventuelle Folgeschäden. Er warf dem Beklagten, einem zum Zeitpunkt des Unfalls 15-Jährigen, vor, ihn entgegen der Kampfregeln mit der Polsterwaffe gegen den Kopf geschlagen und im Bereich von Schläfe und Auge getroffen zu haben.

Der Beklagte bestritt jedoch, dass der Kläger in der Unübersichtlichkeit des Gefechts tatsächlich durch seine Waffe ge-

troffen worden sei und führte übliche Regeln für Sportverletzungen an. Laut diesen sind die Teilnehmer an Sportveranstaltungen für solche Schäden nicht haftbar, die aus Verletzungen herrühren, die auch bei regelgerechtem Spiel nicht zu vermeiden sind und daher von den Teilnehmern in Kauf genommen werden müssen.

Die Kampfszene, an der neben Kläger und Beklagtem noch etliche andere Veranstaltungsteilnehmer beteiligt gewesen waren, war offenbar eine klassische Larp-Situation auf einem engen Waldweg zwischen guten SCs und bösen NSCs.

Das (noch nicht rechtskräftige) Urteil aus dem Januar dieses Jahres wies die Klage als unbegründet ab. Für das Gericht stand nach der Zeugenbefragung einiger Teilnehmer zwar fest, dass es tatsächlich der Beklagte gewesen war, der den Kläger während der Kampfszene am Kopf getroffen hatte. Es konnte jedoch nicht festgestellt werden, dass der Beklagte den Schlag bewusst gegen den Kopf des Klägers geführt hatte. Selbst der Kläger äußerte in seiner Aussage Zweifel daran, dass der Beklagte den Schlag absichtlich gegen seinen Kopf gerichtet habe, da sie sich nicht gekannt hätten. Aus diesem Grund könne er es sich nicht vorstellen, dass der Beklagte etwas gegen ihn gehabt habe. Der Kläger räumte auch ein, dass es bei Kämpfen im Larp immer wieder zu unabsichtlichen Kopftreffern komme. Im vorliegenden Fall war der Beklagte als *Räuber* in der gespielten Szene in der Unterzahl und musste sich gleich gegen zwei *gute Ritter* verteidigen.

Insgesamt konnte der zuständige Richter nicht feststellen, dass der damals 15-jährige Beklagte den Schlag gezielt und

damit vorsätzlich ausgeführt hatte. Wegen eines fahrlässigen Kopftreffers stehe dem Kläger jedoch kein Schadenersatz zu. Der Kläger habe gewusst, dass es bei solchen Kämpfen auch gelegentlich zu Kopftreffern kommen kann. Da er dennoch an dem Kampf teilgenommen hat, habe er stillschweigend eingewilligt, wegen fahrlässiger Kopftreffer und deren Folgen keine Ansprüche gegen andere Kampfteilnehmer geltend zu machen.

Was bedeutet dieses Urteil für die Zukunft des Larps? Können wir von jetzt an hemmungslos aufeinander einprügeln? Das wäre vermutlich keine gute Idee, denn in diesem Fall ging es um eine versehentliche *Fahrlässigkeit* im Eifer des Gefechts. Dass fahrlässig herbeigeführte Verletzungen im Larp ebenso wenig zu Schadenersatzansprüchen führen wie im Sport, ist wenig überraschend. Ob die Sache ebenso deutlich ausgegangen wäre, wenn das Gericht zu dem Schluss gekommen wäre, dass der Beklagte zwar nicht vorsätzlich, aber rücksichtslos und brutal, also grob fahrlässig gehandelt hätte, ist dagegen schwer einschätzbar. Auch im Sportbereich gibt es einige Urteile, in denen die Verursacher von Verletzungen zu zum Teil sehr hohen Geldzahlungen verpflichtet wurden.

Ganz unabhängig von der Schuldfrage ist der Fall vielleicht ein guter Anlass, sich Gedanken um die eigene Haftpflicht- und Unfallversicherung zu machen. Denn selbst wenn klar ist, dass derartige schwere Verletzungen im Larp die absolute Ausnahme sind ... sie können nun einmal geschehen.

Text: Karsten Dombrowski